

TALENSIA

Feuer Sonderrisiken

Spezifische Bestimmungen

Versicherungen /
neu definiert



- Die Einleitung und Vorstellung des Versicherungsplans Unternehmen
 - Die gemeinsamen Bestimmungen
 - Das Lexikon
 - Der Beistand
- sind gleichfalls anwendbar.

TITEL I - GEMEINSAMER TEIL FÜR ALLE GARANTIEN

Artikel 1 - Gegenstand

Artikel 2 - Risikosituation

Artikel 3 - Allgemeine Ausschlüsse und Präventionsverpflichtungen

Artikel 4 - Versicherungsbeträge

Artikel 5 - Selbstbeteiligung

Artikel 6 - Automatische Anpassung

Artikel 7 - Entschädigungsregeln

Artikel 8 - Zahlung der Entschädigung

TITEL II - BASISGARANTIEN

KAPITEL I - FEUER UND GLEICHGESTELLTE RISIKEN

Artikel 9 - Garantie

KAPITEL II - ARBEITSKONFLIKT - AUFRUHR - VOLKSBEWEGUNGEN - VANDALISMUS UND BÖSWILLIGKEIT

Artikel 10 - Garantie

Artikel 11 - Entschädigungsgrenze

Artikel 12 - Spezifische Ausschlüsse

KAPITEL III - STROMSCHÄDEN

Artikel 13 - Garantie

Artikel 14 - Entschädigungsgrenze

Artikel 15 - Spezifische Ausschlüsse

KAPITEL IV - WASSERSCHÄDEN

Artikel 16 - Garantie

Artikel 17 - Spezifische Ausschlüsse

KAPITEL V - STURM, HAGEL, SCHNEE- ODER EISLAST

Artikel 18 - Garantie

Artikel 19 - Entschädigungsgrenze

Artikel 20 - Spezifische Ausschlüsse

KAPITEL VI - GLASBRUCH

Artikel 21 - Garantie

Artikel 22 - Spezifische Ausschlüsse

TITEL III - OPTIONALE GARANTIEN

**KAPITEL I - ZUSÄTZLICHE KOSTEN FÜR DEN WIEDERAUFBAU VON
INDUSTRIEBAUTEN (K. E. 01.03.2009, ANHANG 6)**

Artikel 23 - Garantie

KAPITEL II - ÜBERSCHWEMMUNG

Artikel 24 - Garantie

Artikel 25 - Entschädigungsgrenze

Artikel 26 - Spezifische Ausschlüsse

KAPITEL III - ERDBEBEN

Artikel 27 - Garantie

Artikel 28 - Entschädigungsgrenze

Artikel 29 - Spezifische Ausschlüsse

KAPITEL IV - GEBÄUDEHAFTPFLICHT

Artikel 30 - Garantie

Artikel 31 - Versicherte Beträge

Artikel 32 - Spezifische Ausschlüsse

TITEL IV - ZUSÄTZLICHE GARANTIEN

Artikel 33 - Gegenstand

TITEL I - GEMEINSAMER TEIL FÜR ALLE GARANTIEEN

Artikel 1 - GEGENSTAND

Wenn **Sie** Eigentümer sind, entschädigen **wir Sie** für sämtliche Schäden, die Ihrem **Gebäude** und/oder dessen **Inhalt** zugefügt werden, abhängig von der abgeschlossenen Deckung, wenn sie durch ein unsicheres Ereignis verursacht werden, das aus einer gedeckten Gefahr resultiert und nicht ausgeschlossen wird.

Wenn Sie **Mieter** oder Bewohner des **Gebäudes** sind, decken **wir** Ihren **Inhalt** gegen Schäden, verursacht durch ein unsicheres Ereignis, das aus einer gedeckten Gefahr resultiert und nicht ausgeschlossen wird.

Je nach Fall decken **wir** auch Ihre **Haftpflicht** als **Mieter** oder Vermieter des **Gebäudes**.

Wenn die vorliegende Versicherung Güter deckt und für Rechnung oder zugunsten einer anderen Person als **Sie** selbst abgeschlossen wird, gilt sie nur in dem Maße, wie diese Güter nicht durch eine Versicherung gedeckt sind, die durch diese Person selber abgeschlossen wurde, ohne Beziehung zu der Abschätzung der Schäden. Für Schäden, die durch letztere Versicherung gedeckt sind, wird vorliegende Versicherung in eine Versicherung der Haftpflicht umgewandelt, die **Ihnen** bei Schäden an diesen Gütern obliegen kann.

WICHTIG:

Vergessen **Sie** beim Abschluss und im Laufe der Versicherung nicht, **uns** die Elemente anzuzeigen, die, gemäß Artikel 5 der Allgemeinen Bestimmungen, das Risiko erschweren können.

Artikel 2 - RISIKOSITUATION

A. Die **bezeichneten Güter** sind in der in den Besonderen Bedingungen angegebenen Situation gedeckt und, wenn es sich um unbewegliche Sachen handelt, sowohl innerhalb der **Gebäude** als auch auf den angrenzenden Höfen und Geländen.

B. Die abgeschlossenen Garantien werden auf jedes neue Risiko in Belgien erweitert, das **Sie** nach dem Inkrafttreten des Vertrags errichtet, erworben oder gemietet haben, sowie auf den darin befindlichen **Inhalt**, sofern eine ähnliche Aktivität darin ausgeübt wird. Diese Garantieverweiterung endet nach 90 Tagen, gerechnet ab dem Datum des Erwerbs oder des Beginns der Mietverhältnisses, es sei denn, **wir** wurden über das Risiko informiert und haben es akzeptiert. Diese Erweiterung gilt nicht für:

- **Waren** beim Transport;
- **Gebäude**, die sich im Bau befinden und nicht Gegenstand einer vorläufigen Abnahme waren.

Diese Erweiterung wird in einer Höhe von 500.000 EUR gewährt.

C. Im Falle der endgültigen Verlegung der Gesamtheit der **bezeichneten Güter** oder der versicherten Haftpflichten an einen anderen Ort in Belgien wird die Versicherung an diesem Ort fortgesetzt. **Sie** verfügen über eine Frist von 30 Tagen ab der Übertragung, um sie **uns** anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Frist und in Ermangelung einer Anzeige wird die Versicherung aufgehoben.

D. Im Falle der vorübergehenden und partiellen Übertragung von **Hausrat** in Europa, bleibt Letzterer während höchstens 90 Tagen in anderen Gebäuden gedeckt, auch wenn sie den Kriterien des bezeichneten **Gebäudes** nicht entsprechen.

Die Entschädigung ist auf 5.500 EUR pro Schadensfall begrenzt. Diese Garantieverweiterung wird nicht gewährt, wenn es sich um eine Räumlichkeit handelt, die dem **Versicherten** gehört oder die er für mehr als 90 Tage gemietet hat.

- E. Im Falle der Beteiligung an einer Handelsmesse oder einer Ausstellung in einem Land der Europäischen Union, wird die Versicherung innerhalb der Beschränkungen der in vorliegender Versicherung abgeschlossenen Garantien gewährt, und in den Gebäuden, wo die Ausstellung stattfindet für **Sachschäden am Material** und an den **Waren des Versicherten** für einen Zeitraum von höchstens 90 Tagen pro **Versicherungsjahr**, bis zur Höhe von 21.900 EUR pro Schadensfall, ohne Anwendung der **Verhältnisregel**.

Artikel 3 - ALLGEMEINE AUSSCHLÜSSE UND PRÄVENTIONSVERPFLICHTUNGEN

- A. Ausgeschlossen sind Schäden oder die Erschwerung von Schäden, die unmittelbar oder mittelbar verursacht werden durch:
1. Krieg oder gleichartige Situationen und Bürgerkrieg, **Terrorismus** oder **Sabotage**. **Wir** müssen jedoch beweisen, dass eine kausale Verbindung zwischen diesen Umständen und den Schäden besteht;
 2. **kollektive Gewalttaten**, jedoch unbeschadet der in Artikel 10 vorgesehenen Optionsgarantie **Arbeitskonflikt, Aufruhr, Volksbewegungen, Vandalismus und Böswilligkeit**;
 3. jede vorsätzliche Handlung, durch die ein Gut beschädigt oder zerstört wird, durch die Benutzung von **Sprengstoffen** oder biologischen, chemischen, nuklearen oder radioaktiven Mitteln;
 4. Beschlagnahme;
 5. **Überschwemmungen, Erdbeben, Bodensenkung** oder Erdrutsch oder jede andere **Naturkatastrophe**;
 6. **Kernrisiko**;
 7. Vorhandensein oder Dispersion von Asbest, Asbestfasern oder Asbest enthaltenden Produkten;
 8. Schäden am Inhalt von Wärmetrocknern, Öfen, Räucherschrank, Röstern und Brutkästen, wenn der Schadensfall seinen Ursprung innerhalb dieser Anlagen oder Geräte hat;
 9. die Schäden an allen beweglichen Sachen, die einem **Versicherten** gehören und durch einen anderen Versicherungsvertrag gedeckt sind, wenn sie aus einer durch diesen anderen Vertrag versicherten Gefahr hervorgehen. Falls der **Versicherte** jedoch kraft des Gesetzes über den Landversicherungsvertrag eine Entschädigung zu Lasten vorliegender Versicherung erhalten würde, so setzt er **uns** vertragsmäßig in seine Rechte und Anträge gegen den Versicherer dieses anderen Vertrags ein;
 10. Schäden irgendwelcher Art, die verursacht, erschwert oder beeinflusst werden durch eine **Explosion** von **Sprengstoffen** in der versicherten **Einrichtung**, wenn ihr Vorhandensein dem **Versicherten** vernünftigerweise bekannt sein musste;
 11. mobile Heizungsanlagen oder solche mit offener Flamme.
- B. Ebenfalls von der Versicherung ausgeschlossen sind Schäden:
1. deren Ursache, die bei einem vorhergehenden Schadensfall festgestellt worden war, nicht beseitigt wurde;
 2. am **Gebäude** oder einem Teil des versicherten **Gebäudes**, das verfallen (d.h., wenn der Grad der **Abnutzung** höher als 40 % ist) und abbruchreif ist;

3. die aus der Tatsache resultieren, dass technische oder elektrische Anlagen nicht den Vorschriften entsprechen, die für Aktivitäten von Unternehmen gelten (R.G.P.T., R.G.I.E. und Gesetz bezüglich des Wohlergehens am Arbeitsplatz), sofern wir den Zusammenhang zwischen der Vorschriftswidrigkeit der Anlage und dem Eintreten oder der Verschärfung des Schadens nachweisen;
4. die durch einen Personen- oder Lastenaufzug verursacht, erschwert oder beeinflusst werden, der von einer anerkannten Prüfstelle als mit den geltenden Vorschriften übereinstimmend eingestuft wurde und von einem zugelassenen Unternehmen jährlich gewartet wird.
5. Schäden infolge eines Schadensfalls, die sich aus den folgenden Situationen ergeben:
 - Verluste, Erhöhung der Verluste oder Diebstahl von Gegenständen nach einem Schadensfall durch Verschulden des **Versicherten** wegen mangelnder Sorgfalt, Konsolidierung oder Instandhaltung der geborgenen Vermögensgegenstände;
 - Verluste oder Mehrkosten, die bei einem Wiederaufbau auf vorgeschriebene Auflagen zurückzuführen sind;
6. mangels gegenteiliger Vereinbarung in den Besonderen Bedingungen, Schäden, die dem **Inhalt** durch Temperaturänderung infolge eines Ausfalls oder einer Störung der Kälte- oder Wärmeerzeugung zugefügt werden, ungeachtet des Ursprungs dieses Ausfalls oder dieser Störung.

Präventionsverpflichtungen

Wir machen **Sie** auf die Bedeutung der Präventionsmaßnahmen in den vorliegenden spezifischen Bestimmungen und in Ihren Sonderbedingungen aufmerksam.

Der **Versicherte** verpflichtet sich:

1. die vertraglich vorgesehenen Vorrichtungen zu installieren und alle für die Sicherheit von Gütern vorgesehenen Präventionsmittel zu verwenden;
2. diese Mittel und Vorrichtungen während der gesamten Dauer der Versicherung in einwandfreiem Zustand zu halten.

Wir decken für die Gesamtheit der Garantien, einschließlich der optionalen Garantien, auf keinen Fall Schäden, die aus der Nichteinhaltung einer bestimmten Präventionsverpflichtung resultieren, sofern diese Nichteinhaltung zum Eintreten des Schadens oder zur Erschwerung seiner Folgen beiträgt.

Artikel 4 - VERSICHERUNGSBETRÄGE

Die Versicherungssummen werden auf Ihre Verantwortung festgelegt. Um im Schadensfall die Anwendung der in Artikel 11. C. gemeinsamen Bestimmungen vorgesehenen **Verhältnisregel** zu vermeiden, müssen die versicherten Beträge, einschließlich aller Steuern, wenn Letztere nicht abzugsfähig sind, jederzeit mit dem geschätzten Wert der **bezeichneten Güter** übereinstimmen, unter Berücksichtigung der nachstehenden Werte, ungeachtet jedes Buchwerts.

AUF WELCHEN GRUNDLAGEN MÜSSEN DIESE BETRÄGE FESTGESETZT WERDEN ?

A. GEBÄUDE

1. wenn der **Versicherte** Eigentümer ist, nach dem **Neuwert** oder, wenn in den Besonderen Bedingungen erwähnt, nach dem **Realwert**;
2. • wenn der **Versicherte Mieter** oder Bewohner des gesamten **Gebäudes** ist: nach dem **Realwert**;

- wenn der **Versicherte Mieter** oder Bewohner eines Teils des **Gebäudes** ist: nach dem **Realwert**, sowohl dieses **Gebäudeteils** als auch der anderen Teile, wenn der **Versicherte** dafür vertraglich haftbar gemacht werden kann.

B. INHALT

1. Der Hausrat nach dem **Neuwert**, außer:

- nach dem **Realwert**: Wäsche und Kleidungsstücke;
- nach dem **Verkaufswert**: echte Stilmöbel, Kunst- und Sammlungsgegenstände, **Juwelen** und im Allgemeinen alle Raritäten oder Kostbarkeiten;
- nach dem **Realwert**: Fahrräder, Motorräder und Mopeds, elektrische Geräte (einschließlich elektronischer Geräte), ohne dass der **Realwert** den Ersatzpreis von neuen Gegenständen mit vergleichbaren Leistungen überschreiten darf.

2. Das **Material** nach dem **Realwert**, außer:

- nach dem **Wert der materiellen Wiederherstellung**: Kopien von Archiven, Dokumenten, Geschäftsbüchern, **Plänen, Modellen und sonstigen Informationsträgern**;
- nach dem **Verkaufswert**: Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger.

Für elektrische und elektronische Geräte muss bei der Abschätzung eine **Abnutzung** berücksichtigt werden, die bis zur Höhe von 5 % pro Jahr ab dem Datum, an dem das Gerät die Fabrik verlässt oder ab seiner Inbetriebnahme, berechnet wird; dieser **Abnutzungsgrad** darf 80 % nicht überschreiten.

Diese Sätze werden für ionisierende Strahlungen erzeugende Elektrogeräte oder elektrische Büromaschinen auf 10 % pro Jahr gebracht, ohne 80 % zu überschreiten.

Die Schätzung darf den Ersatzpreis eines neuen **Materials** mit vergleichbaren Leistungen nicht überschreiten.

3. Die **Waren**:

- Vorräte, Rohstoffe, Nahrungsmittel, Verpackungen, Abfälle: Zum **Tageswert**;
- nicht verkaufte Produkte in Herstellung oder Fertigprodukte: indem zu den Kosten der nach ihrem **Tageswert** geschätzten Rohstoffe die direkten und indirekten Lasten hinzugefügt werden, die aufgebracht werden, um ihren Herstellungsgrad zu erreichen;
- verkaufte aber nicht gelieferte Fertigprodukte: nach dem Verkaufspreis, abzüglich der nicht aufbrachten Kosten;
- die **Waren**, die der Kundschaft gehören und bei dem **Versicherten** untergebracht werden: nach ihrem **Realwert** geschätzt, es sei denn, es handelt sich um Kraftfahrzeuge oder ihre Anhänger, dann erfolgt die Schätzung nach dem **Verkaufswert**.

4. Erzeugnisse aus Landbau, Weinbau, Garten- oder Obstbau: Zum **Tageswert**;

5. **Wertgegenstände**: zum **Tageswert**;

6. Haustiere oder Nichte Haustiere: nach dem **Tageswert**, ungeachtet ihres Wettbewerbs- oder Wettkampfwertes.

Artikel 5 - SELBSTBETEILIGUNG

In allen Schadensfällen geht eine **Selbstbeteiligung**, deren Höhe 900 EUR beträgt, zu Lasten des **Versicherten**. Diese allgemeine **Selbstbeteiligung** gilt nur, wenn keine andere, für die Garantie spezifische, **Selbstbeteiligung** in den Besonderen Bedingungen und/oder Spezifischen Bestimmungen erwähnt wird. Die in Besonderen Bedingungen genannten **Selbstbeteiligungen** gelten nicht zusätzlich zu den in den Spezifischen Bestimmungen festgelegten Selbstbeteiligungen.

Für die Garantie **Arbeitskonflikt – Aufruhr – Volksbewegungen – Vandalismus und Böswilligkeit** beläuft sich die **Selbstbeteiligung** auf 10 % der Schadenssumme, mit einem Mindestbetrag von 1.250 EUR.

Für die Garantie Aufprall auf **bezeichnete Güter**“ durch ein oder mehrere Landfahrzeuge, die dem **Versicherten**, einem Eigentümer, **Mieter** oder Bewohner gehören oder unter ihrer Aufsicht stehen, beläuft sich die **Selbstbeteiligung** auf 1.250 EUR pro Schadensfall.

Für die optionalen Garantien Erdbeben und Überschwemmung beläuft sich die **Selbstbeteiligung** je **Niederlassung** und Schadensfall auf 5.000 EUR.

Für die optionale Garantie Gebäudehaftpflicht gilt die allgemeine **Selbstbeteiligung** nur für **Sachschäden**.

Die **Selbstbeteiligung** wird immer von dem Betrag der Schäden abgezogen, vor etwaiger Anwendung der **Verhältnisregel**. und einer eventuellen Entschädigungsgrenze.

Für die Garantien:

- **Arbeitskämpfe – Aufruhr – Volksbewegungen – Vandalismus und Böswilligkeit**
- Sturm, Hagel, Schnee- oder Eisdruck
- Erdbeben,
- Überschwemmung;

werden für die Anwendung dieser **Selbstbeteiligung** unter Schadensfall alle Schäden aus einer einzigen und selben Ursache, die im Laufe einer selben Periode von 72 Stunden eintreten, verstanden.

Wir machen Sie auch auf die Tatsache aufmerksam, dass im Schadensfall die Anwendung der vereinbarten **Selbstbeteiligung** die Anwendung einer Selbstbeteiligung, die ein anderer Versicherungsvertrag vorsieht, nicht beeinträchtigt wird.

Artikel 6 - AUTOMATISCHE ANPASSUNG

Die versicherten Beträge, die Prämie, die **Selbstbeteiligungen** und die Entschädigungsgrenzen werden am jährlichen Fälligkeitsdatum der Prämie automatisch angeglichen, gemäß dem Verhältnis zwischen:

- der geltenden Baukostenindexziffer, die alle sechs Monate von einem von Assuralia ernannten Gremium unabhängiger Sachverständiger festgesetzt wird, ABEX-Indexziffer genannt und
- der in den Besonderen Bedingungen angegebenen ABEX-Indexziffer, was die versicherten Beträge und die Prämie betrifft,
- der ABEX-Indexziffer 729, was die Entschädigungsgrenzen und die **Selbstbeteiligungen** betrifft.

Im Schadensfall ersetzt die jüngste Indexziffer für die Berechnung der versicherten Beträge und der Entschädigungsgrenzen die für die Festsetzung der Prämie am letzten jährlichen Fälligkeitsdatum berücksichtigte Indexziffer.

Die so neu berechneten Versicherungsbeträge dürfen aber 120 % derjenigen, die bei der letzten Fälligkeit versichert waren, nicht überschreiten.

Artikel 7 - ENTSCHÄDIGUNGSREGELN

- A. Für die Festsetzung der Schäden an den versicherten Gütern erfolgen die Schätzungen am Schadenstag, auf denselben Grundlagen wie die in Artikel 4 definierten.

Von der Abschätzung der Schäden immer abgezogen werden:

1. die Gesamtheit der **Abnutzung** jedes Gutes oder Teils der beschädigten Güter, wenn diese **Abnutzung**:
 - 30 % seines **Neuwerts** überschreitet, herabgesetzt auf 20 % des **Neuwerts** für Schadensfälle in Bezug auf die Garantie "Sturm, Hagel, Schnee- oder Eisdruck", wenn es sich um das **Gebäude** oder um den **Hausrat** handelt;
 - 20 % seines **Neuwerts** überschreitet, wenn es sich um **Material** handelt;
 2. die Gesamtheit der **Abnutzung** in folgenden Fällen:
 - Haftpflichtversicherung;
 - Garantie Stromschäden, gemäß Artikel 4. B. 2.
- B. Mangels Wiederaufbaus oder völliger oder partieller Wiederherstellung der geschädigten Güter, wird der Betrag der Schäden in Bezug auf den nicht wiederhergestellten Teil dieser Güter aufgrund des **Realwertes** für das **Gebäude** und des **Verkaufswertes** für das Mobiliar geschätzt.
- C. Der **Mietausfall** wird festgesetzt im Verhältnis zu der normalen Wiederaufbaudauer aufgrund der Miete, erhöht um die Kosten und in Bezug auf die wirklich geschädigten Räumlichkeiten, im Falle einer Vermietung, und ihres Mietwerts in allen anderen Fällen.

Artikel 8 - ZAHLUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

- A. Unbeschadet der Bestimmungen der Paragraphen B und C:
1. ist die Entschädigung zahlbar an unseren Sitz, innerhalb von 30 Tagen nach dem Abschlussdatum der Expertise oder, in Ermangelung, dem Datum der Festsetzung des Schadensbetrags, vorausgesetzt, dass der **Versicherte** zu diesem Zeitpunkt alle durch vorliegende Versicherung vorgesehenen Verpflichtungen erfüllt hat. Im entgegengesetzten Fall läuft die Frist ab dem Tage, nach dem der **Versicherte** all seinen vertraglichen Verpflichtungen nachgekommen ist;
 2. wenn jedoch vermutet wird, dass der Schadensfall aus einer absichtlichen Handlung des **Versicherten** oder des **Begünstigten** der Versicherung hervorgehen könnte, behalten **wir** uns das Recht vor, vorher eine Abschrift der Strafurkunde zu nehmen; der Antrag auf Zustimmung, um davon Kenntnis zu nehmen, ist spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Abschlussdatum der Expertise zu stellen oder, in Ermangelung, am Datum der Festsetzung des Schadensbetrags und die etwaige Zahlung muss innerhalb von 30 Tagen, nachdem **wir** von den Anträgen dieser Akte Kenntnis genommen haben, geleistet werden, soweit der **Versicherte** oder der **Begünstigte** nicht strafrechtlich verfolgt wird.
- B. In anderen Versicherungen als Haftpflichtversicherungen:
1. muss die Entschädigung vollständig für den Wiederaufbau des geschädigten **Gebäudes** und für die Wiederherstellung von geschädigten beweglichen Sachen zu denselben Zwecken an der Risikoadresse oder anderswo in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union verwendet werden. Sie wird nur in dem Maße dieses Wiederaufbaus und dieser

Wiederherstellung ausgezahlt. Die Wiederherstellung der versicherten beweglichen Sachen nach dem vereinbarten Wert wird jedoch nicht verlangt. Wenn in den Besonderen Bedingungen die automatische Angleichung und eine Abschlussindexziffer angegeben werden, wird die am Schadenstag berechnete Entschädigung bezüglich des **Gebäudes** während der normalen Wiederaufbaufrist erhöht werden, aufgrund der zuletzt bekannten Indexziffer zur Zeit jeder Zahlung, ohne dass die auf diese Weise erhöhte Gesamtentschädigung 120% der ursprünglich festgesetzten Entschädigung oder die Realkosten des Wiederaufbaus überschreiten darf;

2. mangels Wiederaufbaus und Wiederherstellung der besagten geschädigten Güter wird die Entschädigung folgenderweise ausgezahlt:

- für das **Gebäude**: bis zur Höhe von 60 %;
- für bewegliche Sachen: insgesamt.

Der/die nicht erfolgte Wiederaufbau oder Wiederherstellung besagter Güter aus einem Grund, auf den der **Versicherte** keinen Einfluss hat, hat jedoch keine Wirkung auf die Berechnung der Entschädigung, macht die Klausel des **Neuwerts** jedoch unanwendbar;

3. im Falle des/der partiellen Wiederaufbaus und Wiederherstellung der besagten geschädigten Güter, wird die Entschädigung folgenderweise ausgezahlt:

- was den wiederaufgebauten oder wiederhergestellten Teil der Güter betrifft, gemäß den Bestimmungen des obigen Absatzes B.1.
- was den nicht wiederaufgebauten oder nicht wiederhergestellten Teil der Güter betrifft, gemäß den Bestimmungen des obigen Absatzes B.2.

4. ungeachtet der Entscheidung des **Versicherten** über den Wiederaufbau und die Wiederherstellung der geschädigten Güter, verpflichten **wir** uns, ihm ggf. als Vorschuss den kraft des obigen Absatzes B bestimmten Betrag zu zahlen, innerhalb der Frist und zu den Bedingungen, die im Absatz A festgesetzt sind;

5. der **Versicherte** darf auf keinen Fall, auch nicht teilweise, auf die versicherten Güter verzichten. **Wir** haben die Möglichkeit, die geschädigten Güter wieder aufzunehmen, zu reparieren oder zu ersetzen;

6. die kraft einer Versicherung für Rechnung oder zugunsten einer anderen Person als **Sie** selber gewährte Entschädigung wird **Ihnen** gezahlt. **Sie** leisten dieser Person die Zahlung auf Ihre eigene Verantwortung und ohne möglichen Regress der Letzteren gegenüber **uns**. **Wir** haben jedoch die Möglichkeit, **Sie** zu bitten, **uns** vorher entweder die von obiger Person ausgestellte Empfangsgenehmigung oder den Nachweis der Zahlung an Letztere zuzustellen. Alle Nichtigkeiten, Ausschlüsse, Herabsetzungen, Aufhebungen oder Rechtsverwirklungen, die **Ihnen** entgegengesetzt werden können, können auch jeder anderen Person entgegengesetzt werden;

7. alle steuerlichen Abgaben, die eventuell durch die Entschädigung anfallen, werden vom **Begünstigten** getragen. Die MwSt. wird nur erstattet, wenn ihre Zahlung und ihre Nichteintreibung belegt werden.

C. In den Haftpflichtversicherungen:

1. erfolgt die Entschädigung ungeachtet des Wiederaufbaus oder der Wiederherstellung der geschädigten Güter;
2. wenn die Festsetzung der Entschädigung oder die versicherten Haftungen angefochten werden, muss die Zahlung einer etwaigen Entschädigung innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss dieser Anfechtungen erfolgen.

TITEL II - BASISGARANTIE

Die Kapitel I bis VI des vorliegenden Titels gelten in dem in den Besonderen Bedingungen erläuterten Maß.

KAPITEL I - FEUER UND GLEICHGESTELLTE RISIKEN

Artikel 9 - GARANTIE

A. 1. FEUER

Keine Feuerschäden sind:

- die völlige oder partielle Zerstörung von in eine Feuerstelle gefallene, geworfene oder gelegte Gegenstände;
- Verbrennungen, u.a. an Wäsche und Kleidungsstücken;
- übermäßige Wärme, Heranrücken von oder Kontakt mit einem Licht oder einer Wärmequelle, Emanationen, Projektionen oder Sturz von Brennstoffen, Selbstentzündung und Gärung, die Schäden verursachen, ohne dass es zu einer Flammenausbreitung kam.

2. EXPLOSION ODER IMPLOSION

3. EXPLOSION VON SPRENGSTOFFEN

vorbehaltlich des Ausschlusses in Artikel 3. A. 10.

4. BLITZSCHLAG

wenn er direkt die **bezeichneten Güter** trifft.

5. STROMSCHLAG VON TIEREN

6. AUFPRALL AUF **BEZEICHNETE GÜTER** durch:

- vom Blitz getroffene Gegenstände;
- Luft- oder Raumfahrzeuge oder Teile davon und daraus fallende oder geschleuderte Gegenstände;
- Landfahrzeuge. Schäden durch den Aufprall eines versicherten Fahrzeugs auf ein anderes Fahrzeugs sind jedoch ausgeschlossen;
- Tiere;
- Sturz von Bäumen auf das **Gebäude**, außer wenn er durch das Fällen oder Ausschneiden von Bäumen, die dem **Versicherten** gehören, entsteht;
- Sturz von Pfählen, Masten oder Teilen eines Nachbargebäudes, das einem **Dritten** gehört, auf das **Gebäude**;
- andere Gegenstände, die anlässlich der oben genannten Anprallsituationen geschleudert oder umgeworfen werden.

7. EINBRUCH IN GEBÄUDE

begangen durch Diebe am **Gebäude**, einschließlich **Sachschäden** an der Alarmanlage, sofern:

- der **Versicherte** dessen Eigentümer ist;
- oder er **Mieter** ist und das **Gebäude regelmäßig** vom **Versicherten bewohnt** wird;
- das **Gebäude** nicht im Bau, Umbau oder in Reparatur ist.

Die Entschädigung wird ohne Anwendung der **Verhältnisregel** von Beträgen gewährt und wird auf 10.950 EUR pro Schadensfall beschränkt.

Wir übernehmen jedoch keine Schäden, die aufgrund eines Einbruchs in das **Gebäude** oder den Teil des **Gebäudes** entstehen, das **wir** versichern, wenn das **Gebäude** oder der Teil des **Gebäudes** seit mehr als 6 Monaten vor Eintritt des Schadensfalls unbewohnt oder ungenutzt ist.

8. RAUCH

infolge des fehlerhaften, plötzlichen und unvorhersehbaren Betriebs eines Heizungs- oder Küchengeräts, unter Ausschluss der offenen Feuerstellen, soweit dieses Gerät und der Schornstein, mit dem es verbunden werden muss, zu den **bezeichneten Gütern** gehören.

B. FOLGEN DES EINTRITTS DER OBEN GENANNTEN GEFAHREN

Auch wenn der Schadensfall sich außerhalb der **bezeichneten Güter** ereignet, umfasst diese Garantie die **Sachschäden**, die diesen zugefügt werden durch:

- Rettungsmaßnahmen oder jedes andere angemessene Lösch-, Bewahrungs- oder Rettungsmittel;
- Abbrüche oder Zerstörungen, die angeordnet werden, um die Ausbreitung eines versicherten Schadensfalls aufzuhalten;
- Einstürze, die unmittelbar und ausschließlich aus einem versicherten Schadensfall resultieren;
- Gärung oder Selbstentzündung gefolgt von Feuer oder **Explosion**;
- Rauch, Wärme, ätzende Dämpfe, die unmittelbar und ausschließlich durch eine in der Nähe des **Gebäudes** eingetretenen versicherten Gefahr entstehen.

C. Diese Garantien werden durch die in Titel IV definierten Nebengarantien ergänzt.

KAPITEL II - ARBEITSKONFLIKT – AUFRUHR – VOLKSBEWEGUNGEN – VANDALISMUS UND BÖSWILLIGKEIT

Artikel 10 - GARANTIE

A. 1. Alle Schäden, die den **bezeichneten Gütern** unmittelbar zugefügt werden:

- durch Personen, die sogar ohne unmittelbar betroffen zu sein, an **Arbeitskämpfen** teilnehmen;
- durch **Aufbruch** oder **Volksbewegungen**;

- durch **Vandalismus** oder **Böswilligkeit**, sofern diese Schäden nicht bereits durch andere Bestimmungen vorliegender Versicherung versicherbar wären;
 - die durch die in obigen Fällen von einer gesetzlich zusammengestellten Behörde ergriffenen Maßnahmen für die Bewahrung und den Schutz der versicherten Güter entstehen würden.
2. Die Erschwerung der kraft anderer Vertragsbestimmungen bereits versicherten Schäden, wenn sie aus einem der obigen Umstände resultiert.
- B. Diese Garantien werden durch die in Titel IV definierten Nebengarantien ergänzt.
- C. Die Garantie tritt am 7. Tag um 0 Uhr nach unserer Annahme des Deckungsantrags in Kraft.
- D. **Wir** behalten uns das Recht vor, die Garantie jederzeit auszusetzen, mittels einer Kündigungsfrist von 7 Kalendertagen, die am Tage nach der Einlieferung auf der Post der Aufhebungsmitteilung oder der diese Änderung enthaltenden außergerichtlichen Urkunde, beginnt.

Artikel 11 - ENTSCHÄDIGUNGSGRENZE

Der Gesamtbetrag der Entschädigungen, die in Anwendung dieser Garantie zahlbar sind, wird pro **Versicherungsjahr** auf 25 % der versicherten Beträge je **Niederlassung** beschränkt, unbeschadet unserer Beteiligung an den **Rettungskosten**.

Artikel 12 - SPEZIFISCHE AUSSCHLÜSSE

Von der vorliegenden Garantie ausgeschlossen sind:

- A. Schäden ästhetischer Art, u.a. durch Graffiti oder wildes Plakatieren;
- B. Verluste und Schäden verursacht durch oder anlässlich eines Diebstahls, Diebstahl- oder Plünderungsversuchs;
- C. Schäden am **Inhalt**, der sich außen befindet, z.B. auf einem Hof;
- D. Verluste von Flüssigkeiten oder Gas, die der versicherten **Einrichtung** über Leitungen zugeführt werden;
- E. Andere Schäden als Feuer- oder **Explosionsschäden**:
- infolge der Nichteinhaltung der normalen Verfahren von Betriebsunterbrechung des Unternehmens im Falle der Einstellung der Arbeit;
 - an durchscheinenden Kunststoffplatten und Verglasungen;
 - in **Gebäuden** im Bau und in aufgrund von Reparatur, Restauration oder Renovierung völlig unbewohnten **Gebäuden**;
 - wenn der **Versicherte** Vermieter (oder Eigentümer) ist, verursacht durch Taten begangen von oder mit Beihilfe seines **Mieters**, seines Bewohners oder der in ihrem Haushalt lebenden Personen.

KAPITEL III - STROMSCHÄDEN

Artikel 13 - GARANTIE

Die Einwirkung von Elektrizität, einschließlich der indirekten Folge des Blitzschlags, auf elektrische oder elektronische Geräte, Induktion und Feuer, die ihren Ursprung innerhalb der elektrischen Geräte und Anlagen finden.

Artikel 14 - ENTSCHÄDIGUNGSGRENZE

Bei Schäden an **EDV- und elektronischen Material** ist unsere Intervention pro Schadensfall auf 100.000 EUR beschränkt, ungeachtet der Anzahl der beschädigten Anlagen oder Geräte.

Artikel 15 - SPEZIFISCHE AUSSCHLÜSSE

Ausgeschlossen sind Schäden:

- A. an Sicherungen, Relais, Heizwiderständen, Lampen jeglicher Art, elektronischen Röhren, Glasteilen und elektronischen Komponenten, wenn der Schadensfall nur diese Komponenten betrifft;
- B. an **Waren**;
- C. bei denen der **Versicherte** die Hersteller- oder Lieferantengarantie erhält;
- D. aufgrund von Umbau- oder Reparaturarbeiten an **bezeichneten Gütern**;
- E. die auftreten, wenn das **Gebäude** sich im Bau befindet, renoviert oder umgebaut wird, sofern dieser Umstand in irgendeiner Form zum Auftreten des Schadens beiträgt oder dessen Konsequenzen verschärft;
- F. die auf Abnutzung oder einen innewohnenden Fehler zurückzuführen sind.

KAPITEL IV - WASSERSCHÄDEN

Artikel 16 - GARANTIE

- A. Abfluss von Wasser aus den **Wasseranlagen**, die sich innerhalb des **Gebäudes** und der Nachbargebäude befinden, infolge von Lecken oder Überlaufen dieser Anlagen.
- B. Auslaufen von Wasser aus Haushalts- oder Sanitärgeräten, Aquarien und Wasserbetten, die im **Gebäude** und den benachbarten Gebäuden installiert sind.
- C. Eindringen oder Einsickern von Wasser in das **Gebäude** aus Niederschlägen infolge Bruch, Riss oder Überlaufen in Leitungen zur Ableitung dieses Regenwassers.
- D. Abfluss von Mineralölen infolge des Bruches ihrer Anlagen.

- E. Durchsickern von Wasser über die Bedachung des **Gebäudes**.
- F. Fehlauslösung von automatischen Löschanlagen im **Gebäude**, sowie unbeabsichtigten Entweichen von Wasser oder anderen Substanzen aus diesen Anlagen.
- G. Unbeabsichtigten Eintweichens Austreten von Wasser aus festen, nicht automatischen Löschanlagen (Hydranten, an der Wand befestigte Schlauchrollen mit axialer Speisung, Löschwasseranschlüsse).
- H. Ebenfalls bis zur Höhe von 10.950 EUR garantiert ist die Erstattung der Kosten, die aus gutem Grund vom **Versicherten** für die Öffnung und die Wiederinstandsetzung der Wände, Fußböden und Decken aufgebracht werden, um im Schadensfall mangelhafte Kanalisationen zu suchen und zu reparieren.
- I. Diese Garantien werden durch die in Titel IV definierten Nebengarantien ergänzt.

Artikel 17 - SPEZIFISCHE AUSSCHLÜSSE

Schäden verursacht:

- A. an Leitungen, Behältern und **Wasseranlagen**, sowie an Abflussrohren, am Dachstuhl und am Außenteil der Bedachung, sowie am Dichtungsbelag. **Wir** übernehmen jedoch die Kosten, die durch die Reparatur, die Ersetzung der Kanalisation, von der der Schadensfall ausgeht, anfallen;
- B. an **Waren**, die mindestens 10 cm über dem Boden gelagert werden, sowie die Folgen dieser Schäden, wenn der aus dem Schaden resultierende Flüssigkeitsstand 10 cm nicht überschreitet. **Wir** decken jedoch Schäden an **Waren**, die sich auf dem Boden befinden, mit Ausnahme von Teppichen, unabhängig vom Flüssigkeitsstand, der auf den Schaden zurückzuführen ist, jedoch nur, wenn sich diese **Waren** in einem Verkaufsraum oder einer Auslage befinden
- C. durch eine fortschreitende Einwirkung, wie z.B. Korrosion, Rost, Hausschwämme, Moos, Pilze, auch wenn der Ursprung dieser Einwirkung zufällig ist. **Wir** decken jedoch die Schäden, die durch Rost oder Korrosion von eingebauten Rohren verursacht werden, wenn es sich um einen ersten Schadensfall handelt;
- D. durch **Überschwemmung**, sowie durch gestautes Wasser oder Wasser, das nicht von Abflüssen, Gräben und Zisternen abgeleitet werden konnte, oder durch Durchsickern von Grundwasser;
- E. unterhalb des tiefsten Punktes des **Gebäudes**, von dem aus das Wasser durch die Schwerkraft nach außen ablaufen oder mit einer automatischen Pumpanlage abgeführt werden kann;
- F. wenn das **Gebäude** sich im Bau befindet, renoviert oder umgebaut wird, sofern dieser Umstand in irgendeiner Form zum Auftreten des **Schadens** beiträgt oder dessen Konsequenzen verschärft;
- G. an Wasseranlagen, an Abflussrohren und an Löschanlagen;
- H. die durch die Garantien Feuer oder Sturm versicherbar sind.

Ebenfalls ausgeschlossen sind:

- A. die aufgetragenen Kosten für die Sanierung des durch ausgelaufenes Mineralöl verseuchten Bodens und für das Beseitigen und den Abtransport des Bodens, der durch das aufgelaufene Mineralöl verseucht wurde.
- B. die Kosten für Wasser- und/oder Mineralölverbrauch;

- C. Schäden, die bei Montage, Reparatur, Aufrüstung, Abschaffung oder andere Änderungen von Löschanlagen entstehen;
- D. Kosten für Beseitigung, Ersatz oder Wiedereinfüllen der in der automatischen Löschanlage enthaltenen Substanz.

Spezifische und gemeinsame Präventionsverpflichtungen für Wasser- und Mineralölschäden

- Der **Versicherte** muss die **Wasser-** und **Heizanlagen** des **Gebäudes** instandhalten, reparieren oder austauschen, sobald er einen fehlerhaften Betrieb bemerkt oder darüber informiert wird.
- Der **Versicherte**, der die Räumlichkeiten des **Gebäudes** benutzt, muss die **Wasser-** und **Heizungsanlagen** entleeren, wenn das **Gebäude** in Frostperioden und im Winter nicht geheizt wird.

In den Zeiten, in denen das versicherte **Gebäude** nicht vermietet oder bewohnt ist, hat der Eigentümer diese Pflichten zu übernehmen.

Die Garantie gilt jedoch auch, wenn diese Verpflichtung einem **Dritten** obliegt.

KAPITEL V - STURM, HAGEL, SCHNEE- ODER EISLAST

Artikel 18 - GARANTIE

- A. Sturm, das heißt:
 - Einwirkung des Windes, der von der dem **Gebäude** am nächsten gelegenen Wetterstation mit einer Geschwindigkeit von mindestens 80 km/h gemessen wird;
 - Einwirkung des Windes, der in einem Umkreis von 10 km um das **Gebäude** entweder gegen Sturmwind versicherbare Bauten oder andere Vermögensgegenstände beschädigt, die einen Widerstand gegen diesen Wind besitzen, der demjenigen der versicherbaren Vermögensgegenstände entspricht.
- B. Hagel.
- C. Schnee- oder Eisdruck, ausgeübt entweder durch einen Haufen, oder durch den Fall, den Rutsch oder die Versetzung einer kompakten Schnee- oder Eismasse.
- D. Aufprall von Gegenständen, die bei den oben angegebenen Phänomenen herausgeschleudert oder umgestürzt werden.
- E. Atmosphärische Niederschläge, wie Regen, Schnee oder Hagel, die in das vorher durch eine der genannten Gefahren beschädigte **Gebäude** eindringen.
- F. Die vorliegende Garantie erstreckt sich auf Schäden, die den versicherten Gütern zugefügt werden durch:
 - die Hilfsmassnahmen und alle angemessenen Schutz- oder Rettungsmittel;
 - Abbrüche oder Zerstörungen, die angeordnet werden, um die Ausbreitung eines versicherten Schadensfalls aufzuhalten;
 - Einstürze, die unmittelbar und ausschließlich aus einem versicherten Schadensfall resultieren.
- G. Die vorliegende Garantie wird durch die in Titel IV definierten Nebengarantien ergänzt.

Artikel 19 - ENTSCHÄDIGUNGSGRENZE

Die Entschädigung, ohne Nebengarantien, wird pro **Gebäude** beschränkt auf 10 % des versicherten Betrags für dieses **Gebäude**. Für den versicherten **Inhalt**, der sich im geschädigten **Gebäude** befindet, ist die Entschädigung auf 10 % der versicherten Beträge für diesen **Inhalt** beschränkt.

Einen und denselben Schadensfall bilden alle Schäden mit einer und derselben Ursache, die sich im Laufe eines selben Zeitraums von 72 Stunden ereignen.

Artikel 20 - SPEZIFISCHE AUSSCHLÜSSE

Schäden:

- A. an jedem Gegenstand, der sich außerhalb befindet;
- B. an Gegenständen und Materialien, die an der Außenseite befestigt sind; u.a. Antennen, Metallschornsteine, Vorhänge, Sonnenblenden, Beleuchtungsanlagen und -geräte, Klapppläden, Wandverkleidungen aus Materialien, die auf Latten befestigt sind.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden verursacht:

- an Gesimsen einschließlich ihrer Verkleidung;
- an Regenrinnen und Ablaufrinnen sowie ihren Ablaufrohren;
- an Rollläden.

Schäden an Aushängeschildern und Werbetafeln sind ebenfalls gedeckt bis maximal 2.750 EUR je Schadensfall, sofern diese Aushängeschilder und Werbetafeln

- integraler Bestandteil des **Gebäudes** sind;
- oder am **Gebäude** befestigt sind;
- oder fortdauernd verbunden sind mit dem am **Gebäude** angrenzenden Grundstück.

Schäden an Thermo- und Photovoltaik-Solarpanels, ihren Komponenten, einschließlich Photovoltaikzellen, sind ebenfalls bis zur Höhe von maximal 30.000 EUR je Schadensfall gedeckt, sofern diese Panels:

- integraler Bestandteil des **Gebäudes** sind;
- oder am **Gebäude** befestigt sind;
- oder fortdauernd verbunden sind mit dem am **Gebäude** angrenzenden Grundstück;
- oder mit einem Gewicht von mindestens 40 kg par m² beschwert sind;

- C. an allen Zäunen, Barrieren und Hecken jeglicher Art;
- D. an den Fenstern einschließlich der Scheiben und durchscheinenden unbeweglichen Kunststoffen;
- E. an leicht zu versetzenden oder abzubauenen Bauten, an zerfallenen Bauten oder solchen, die zurzeit abgerissen werden, sowie an ihrem eventuellen **Inhalt**;

- F. am **Inhalt**, der sich in einem **Gebäude** befindet, das nicht vorher infolge eines Sturm-, Hagel-, Schnee- oder Eisdruck-Schadensfalls beschädigt wurde;
- G. an nachstehenden Gütern und an deren etwaigem **Inhalt**:
- **Gebäude**, deren Außenmauern zu mehr als 50% ihrer Gesamtoberfläche aus Blech, Zement- und Asbestverbundstoff, Wellblech oder Leichtmaterialien bestehen, wie z.B. Holz, Kunststoff, Holzverbundstoff und ähnlichen Materialien;
 - **Gebäude**, deren Bedachung zu mehr als 20% der Gesamtoberfläche aus Holz, Verbundstoff oder ähnlichen Materialien, Teerpappe, Kunststoff oder sonstigen Leichtmaterialien besteht, mit Ausnahme von Kunstschiefern, Kunstdachziegeln, Stroh und Roofing. Als leichtes Material gilt jedes Material, dessen Gewicht pro m2 leichter als 6 kg ist;
 - **Gebäude**, die völlig oder teilweise offen sind;
 - **Gebäude** im Bau. Nicht als **Gebäude** im Bau betrachtet werden:
 - **Gebäude** im Umbau oder in Reparatur, soweit sie während dieser Arbeiten bewohnt bleiben;
 - **Gebäude** im Bau, Umbau oder Reparatur, die endgültig abgeschlossen sind (mit fertigen und ständig angebrachten Türen und Fenstern) und die endgültig und völlig gedeckt sind;
 - Schutzdächer aus Glas oder Kunststoff (einschließlich Wintergärten und Veranden);
 - Türme, Kirchtürme, Aussichtstürme, Wassertürme, Windmühlen, Windräder, Freilufttribünen, Freiluftbehälter;
- H. verursacht durch Zurückströmen oder Überlaufen von Wasser, Lecks in den Rohrleitungen oder Abflüssen.

KAPITEL VI - GLASBRUCH

Artikel 21 - GARANTIE

- A. Brüche und Risse der Verglasung, einschließlich der durchsichtigen oder durchscheinenden Verglasung, die als beweglich oder unbeweglich gilt, wenn sie zu den **bezeichneten Gütern** gehört.
- Ebenfalls gedeckt sind Brüche von Aushängeschildern und Werbetafeln, einschließlich Lampen, Röhren und ähnlicher Materialien, bis zur Höhe von 2.750 EUR pro Schadensfall, sofern diese Aushängeschilder:
- integraler Bestandteil des **Gebäudes** sind;
 - oder am **Gebäude** befestigt sind;
 - oder fortdauernd verbunden sind mit dem am **Gebäude** angrenzenden Grundstück.
- Schäden an Thermo- und Photovoltaik-Solarpanels und ihren Komponenten, einschließlich Photovoltaikzellen, sind ebenfalls bis zur Höhe von maximal 30.000 EUR je Schadensfall gedeckt.
- B. Die Folgen des Eintritts der oben genannten Gefahr:
1. die aufgebrachten Kosten:
 - um die **Sachschäden** an Rahmen, Unterbauten und Stützen der versicherten Gegenstände zu reparieren,

- die Behebung von **Sachschäden**, die an den versicherten Gütern durch das Herausschleudern von Splittern der versicherten Verglasungen entstanden sind,
 - für die Wiederherstellung von Inschriften, Anstrichen, Verzierungen und Prägungen an den versicherten Gegenständen;
2. die aus gutem Grund aufgetragenen Kosten des Schließens oder des vorläufigen Verschlusses;
 3. die Bewachungskosten, bis zur Höhe von 2.750 EUR pro Schadensfall;
 4. Schäden am **Inhalt** infolge atmosphärischer Niederschläge, wie Regen, Schnee oder Hagel, die in das vorher beschädigte **Gebäude** eindringen.

Artikel 22 - SPEZIFISCHE AUSSCHLÜSSE

Nicht versichert sind:

- A. Glasbruch der **gemeinsam** genutzten Teile des **Gebäudes**, wenn der **Versicherte** teilweise Eigentümer, teilweise **Mieter** oder teilweise Nutzer ist;
- B. Schrammen, Absplitterungen sowie Dichtigkeitsverluste;
- C. Bruch:
 - von noch nicht eingesetzten Scheiben oder während ihrer Einsetzung;
 - bei Arbeiten an den Verglasungen sowie ihrer Umrahmung oder ihrem Träger, mit Ausnahme von Reinigungsarbeiten ohne Verlagerung der Verglasung;
 - von Treibhäusern und Mistbeetfenstern;
 - von optischen Gläsern;
 - von Glasscheiben, die **Waren** darstellen;
- D. Beschädigungen wenn das **Gebäude** sich im Bau befindet, renoviert oder umgebaut wird, sofern dieser Umstand in irgendeiner Form zum Auftreten des Schadens beiträgt oder dessen Konsequenzen verschärft;
- E. Schäden an **Kunstglas**;
- F. Schäden an Scheiben von mehr als 15 m².

TITEL III - OPTIONALE GARANTIEN

Die Kapitel I bis IV des vorliegenden Titels gelten in dem in den Besonderen Bedingungen erläuterten Maß.

KAPITEL I - ZUSÄTZLICHE KOSTEN FÜR DEN WIEDERAUFBAU VON INDUSTRIEBAUTEN (K. E. vom 01.03.2009, ANHANG 6)

Artikel 23 - GARANTIE

Unbeschadet der Anwendung von Artikel 3.B.5, verpflichten **wir** uns, dem **Versicherten** bei einem versicherten Brand- und/oder **Explosionsschadensfall** die Mehrkosten zu erstatten, die beim Wiederaufbau des **Gebäudes** entstehen, damit dieses den Vorschriften des K. E. vom 01/03/2009 entspricht, der die Grundnormen für Brand- und/oder Explosionsschutz von Gebäuden festlegt (Industriegebäude Anhang 6). **Wir** übernehmen die zusätzlichen Kosten in einer Höhe von 10 % des Wertes des geschädigten **Gebäudes**, bei einem Maximum von 250.000 EUR.

KAPITEL II - ÜBERSCHWEMMUNG

Artikel 24 - GARANTIE

A. Unbeschadet der Anwendung von Artikel 3.A.5, übernehmen **wir** die Entschädigung bei Schäden durch Überschwemmung.

Unter Überschwemmung im Sinne der vorliegenden optionalen Garantie verstehen **wir**:

1. Überlaufen von Wasserläufen, Kanälen, Seen, Weihern oder Meeren infolge von:
 - Niederschlägen aus der Luft,
 - Schnee- oder Eisschmelze,
 - Deichbruch,
 - Flutwelle;
2. sowie Überschwemmung, Überlauf oder Rücklauf aus öffentlichen Kanalisationen, Erdbeben oder Bodensenkung, die deren Folge sind.

B. Gleichgestellt sind Schäden, die die unmittelbare Folge einer Überschwemmung im Sinne der vorliegenden optionalen Garantie sind und verursacht werden durch:

- einen Brand, eine **Explosion** oder **Implosion** und, durch Angleichung, die in Artikel 9.B genannten Schäden;
- die Hilfsmaßnahmen und alle angemessenen Schutz- oder Rettungsmittel;
- durch die von der zuständigen Behörde angeordneten Abbrucharbeiten.

- C. Die vorliegende Garantie wird durch die in Titel IV definierten Nebengarantien ergänzt.

Artikel 25 - ENTSCHÄDIGUNGSGRENZE

Die Entschädigung ist, außer Nebengarantien, pro versichertes **Gebäude** beschränkt auf 10 % des versicherten Betrags für dieses **Gebäude**. Für den versicherten **Inhalt**, der sich im geschädigten **Gebäude** befindet, ist die Entschädigung auf 10 % der versicherten Beträge für diesen **Inhalt** beschränkt.

Als ein Schadensfall im Sinne der Anwendung dieser optionalen Garantie gelten alle Schäden, die sich aufgrund derselben Ursache im Laufe eines selben Zeitraums von 72 Stunden ereignen.

Artikel 26 - SPEZIFISCHE AUSSCHLÜSSE

Ausgenommen sind Schäden, verursacht durch:

- A. Überschwemmung infolge eines **Erdbebens**;
- B. Einstürze, Erdbeben oder Bodensenkungen, die nicht die Folge einer Überschwemmung sind;
- C. Überschwemmung aufgrund des Bruchs eines Damms oder Deichs, dessen Wartung unter der Kontrolle des **Versicherten** erfolgt;
- D. Überschwemmung infolge von Arbeiten, die vom **Versicherten** oder in seinem Auftrag durchgeführt wurden.

KAPITEL III - ERDBEBEN

Artikel 27 - GARANTIE

- A. Unbeschadet der Anwendung von Artikel 3 A 5, übernehmen **wir** die Entschädigung bei Schäden durch Erdbeben.

Unter Erdbeben im Sinne der vorliegenden optionalen Garantie verstehen **wir** einen Erdstoß, der mindestens die Stärke 4 auf der Richter-Skala erreicht und dessen ausschließlicher Ursprung eine tektonische Bewegung ist.

- B. Gleichgestellt sind Schäden, die die unmittelbare Folge eines Erdbebens im Sinne der vorliegenden optionalen Garantie sind und verursacht werden durch:
- ein Feuer, eine **Explosion** oder eine **Implosion** und, durch Angleichung, die in Artikel 9 B genannten Schäden;
 - geschleuderte oder umgeworfene Gegenstände;
 - Bruch, Überlauf oder mangelnde Dichtigkeit **Wasseranlagen**, die sich im versicherten **Gebäude** oder in benachbarten Gebäuden befinden;
 - Überschwemmung, wie in Kapitel II - Überschwemmung definiert, infolge eines Erdbebens;

- atmosphärische Niederschläge (Regen, Schnee oder Hagel), die ins Innere eines **Gebäudes** eindringen, sofern der **Versicherte** nachweist, dass er, sobald ihm dies möglich war, die erforderlichen Schutzmaßnahmen traf, um das Eindringen dieser Niederschläge zu vermeiden;
 - die Hilfsmaßnahmen und alle angemessenen Schutz- oder Rettungsmittel;
 - durch die von den zuständigen Behörden angeordneten Abbrucharbeiten.
- C. Die vorliegende Garantie wird durch die in Titel IV definierten Nebengarantien ergänzt.

Artikel 28 – ENTSCHÄDIGUNGSGRENZE

Die Entschädigung ist, außer Nebengarantien, pro versichertes Gebäude auf 10 % des versicherten Betrags für dieses Gebäude beschränkt. Für den versicherten **Inhalt**, der sich im geschädigten **Gebäude** befindet, ist die Entschädigung auf 10 % der versicherten Beträge für diesen **Inhalt** beschränkt.

Als ein Schadensfall im Sinne der Anwendung dieser optionalen Garantie gelten alle Schäden, die sich aufgrund derselben Ursache im Laufe eines selben Zeitraums von 72 Stunden ereignen.

Artikel 29 – SPEZIFISCHE AUSSCHLÜSSE

Ausgenommen sind Schäden, verursacht:

- A. durch Erdbeben oder Bodensenkungen, die nicht die Folge eines Erdbebens sind;
- B. durch Bodenbewegungen infolge des Einsturzes unterirdischer Hohlräume, die nicht durch ein Erdbeben verursacht werden
- C. am **Gebäude** sich im Bau befindet, renoviert oder umgebaut wird, sofern dieser Umstand in irgendeiner Form zum Auftreten des Schadens beiträgt oder dessen Konsequenzen verschärft.

KAPITEL IV - GEBÄUDEHAFTPFLICHT
--

Diese optionale Garantie ist nicht mit der Nebengarantie **Regress Dritter** kumulierbar.

Artikel 30 - GARANTIE

Die Haftpflicht des **Versicherten** kann auf Grundlage der Artikel 1382-1386bis des Zivilgesetzbuchs, Schäden decken, die **Dritten** verursacht werden durch:

- das **Gebäude** (einschließlich Flaggenmasten und Antennen) mit Ausnahme der gewerblich genutzten Räume, wenn der **Versicherte** direkt oder indirekt in welcher Eigenschaft auch immer an der Nutzung beteiligt ist;
- die **Möbel**;
- die Versperrung von Bürgersteigen;
- nicht geräumten Schnee, Eis oder Glätte;

- Aufzüge und Lastenaufzüge, sofern sie die geltenden Vorschriften erfüllen und jährlich gewartet werden;
- Gärten und Grundstücke, die insgesamt 5 Hektar nicht überschreiten.

Artikel 31 - VERSICHERTE BETRÄGE

Die versicherten Beträge belaufen sich auf:

- 16.175.000 EUR pro Schadensfall für **Körperschäden**;
- 810.000 EUR pro Schadensfall für **Sachschäden**.

Artikel 32 - SPEZIFISCHE AUSSCHLÜSSE

Ausgeschlossen sind:

- A. **Sachschäden** verursacht durch Wasser, Feuer, Brand, **Explosion, Implosion** oder Rauch;
- B. Schäden verursacht:
- durch das **Gebäude** sich im Bau befindet, renoviert oder umgebaut wird, sofern dieser Umstand in irgendeiner Form zum Auftreten des Schadens beiträgt oder dessen Konsequenzen verschärft ;
 - an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die unter der Aufsicht des **Versicherten** stehen
 - durch Ausübung eines Berufs;
 - durch Aushängeschilder und Werbetafeln;
 - durch die Verschiebung des Bodens oder des **Gebäudes**;
 - durch das Vorhandensein oder die Verbreitung von Asbest, Asbestfasern oder asbesthaltigen Produkten, sofern diese Schäden aus den gesundheitsschädlichen Eigenschaften des Asbests resultieren;
 - bei Nichtachtung der Vorschriften über die Überprüfung von Tanks.

Nicht übernommen werden:

- A. Vergleiche mit der Staatsanwaltschaft;
- B. gerichtlich verhängte, administrative Geldbußen;
- C. Strafverfolgungskosten.

TITEL IV - ZUSÄTZLICHE GARANTIE

Artikel 33 - GEGENSTAND

Im Fall eines versicherten Schadens garantieren **wir**:

- A. die **Rettungskosten** gemäß Artikel 11.D.1. der Allgemeinen Bestimmungen, sofern der **Versicherte** sie mit der Sorgfalt eines guten Familienvaters aufgebracht hat;
- B. die **Kosten des Gutachtens**;
- C. pro Risikolage, nachstehende Nebengarantien, die insgesamt bis zur Höhe von 10% der versicherten Beträge versichert sind:
1. **Mietausfall**;
 2. die **Bewahrungs-** und Aufräumungskosten, d.h. die Kosten (ausgenommen Gratifikationen), die vom **Versicherten** aus gutem Grund aufgebracht werden oder die Haftpflicht des **Versicherten** für diese Kosten:
 - um die geretteten versicherten Güter zu schützen und zu bewahren, um während der normalen Dauer des Wiederaufbaus oder der Wiederherstellung der geschädigten Güter eine Verschärfung der Schäden zu vermeiden;
 - um die geschädigten versicherten Güter zu versetzen und wiedereinzusetzen, um ihre Reparatur zu ermöglichen;
 - um die geschädigten versicherten Güter aufzuräumen und abzubrechen, wenn dies für ihren Wiederaufbau oder ihre Wiederherstellung erforderlich ist;
 - um diesen Abraum zu befördern, zu entladen, zu dekontaminieren und zu behandeln, jedoch unbeschadet des im letzten Absatz von Artikel 17 der Garantie "Wasserschäden" vorgesehenen Ausschlusses;
 - um den Garten (einschließlich der Bepflanzungen) und die Höfe des bezeichneten **Gebäudes** wiederanzulegen, sollten Letztere durch die Lösch-, Schutz- oder Rettungsarbeiten beschädigt werden;
 3. der **Regress der Mieter oder Bewohner** falls die Schäden, die den Gegenstand davon bilden, die Folge eines gedeckten Schadensfalls sind;
- D. bis zur Höhe von 1.333.900 EUR pro Schadensfall, der **Regress Dritter**.

Als Geschäftsleiter treffen Sie Entscheidungen, die Ihre eigene Zukunft bestimmen. Aber auch das Schicksal anderer Personen und das Fortbestehen Ihres Unternehmens hängen davon ab.

Gemeinsam mit Ihrem Versicherungsmakler macht es sich AXA zur Aufgabe, Sie bei der Einschätzung der mit Ihrer Aktivität verbundenen Risiken, der Auswahl einer einfachen Gesamtlösung sowie der Durchführung Ihrer Präventionspolitik zu beraten.

Wir helfen Ihnen bei:

- der Vorwegnahme Ihrer Risiken;
- dem Schutz und der Motivation Ihres Personals;
- dem Schutz Ihrer Unternehmensgebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Kaufware;
- dem Erhalt Ihrer Ergebnisse sowie;
- dem Ersatz/der Behebung der Folgen von Schäden für Dritte.

www.axa.be

